

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 14

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch: „in Kasernen und im Quartier wird durch Stellungnahme und Fronterstellen gegen den zu grüßenden Oben begrüßt;“

b. Die Worte: „bei Nacht auf der Straße unterbleibt der Gruß“ sind zu streichen.

§ 12. Neue Fassung des ersten Lemma:

„Gruß und Gegengruß geschehen von Militärs, die weder in Reih' und Glied stehen, noch das Gewehr tragen, oder den Säbel gezogen haben, durch Anlegen der rechten Hand in horizontaler Lage an die Kopfbedeckung, den Ellenbogen bis in die Höhe der Brust gehoben, den Daumen an die Finger geschlossen. Kopf und Blick werden gegen Denjenigen gerichtet, dem Gruß oder Gegengruß gilt. Die linke Hand wird an das Bein gelehnt, beziehungsweise der Säbel in der Haltung von „Achtung“ angefaßt.“

„Der Gruß wird zirka 5 Schritte vor dem zu Grüßenden errichtet, die Hand von der Kopfbedeckung entfernt, wenn der Mann oder betreffende Obere zwei Schritte vorüber ist, oder dieser stehen bleibt. Vertikale reiten im Schritt an dem zu Grüßenden vorbei.“

„Rauchende nehmen beim Grüßen die Pfeife oder Zigarre aus dem Munde.“

„Militärs, welche Gegenstände tragen, grüßen, indem sie militärische Haltung annehmen, Kopf und Blick gegen den zu Grüßenden richten und die freie Hand an das Bein lehnen. Sitzende sollen zum Gruße aufstehen, wenn sich unter ihnen nicht ein im Grade höher Stehender befindet.“

Zweites Lemma unverändert.

§ 14. „Ein einzelner Mann, welcher mit Gewehr bewaffnet einem Offizier oder einer Truppe begegnet, nimmt, wenn er das Gewehr geschultert trägt, militärische Stellung an, richtet Kopf und Blick auf den zu Grüßenden und lehnt die freie Hand an.“

„Der mit angehängtem Gewehr vorbeimarschierende Mann streckt den Arm, welcher den Gewehrriemen hält, abwärts und verfährt im Uebrigen nach Lemma 1.“

§ 16. Zweites Lemma:

„Vor Offizieren wird in diesem Falle „Achtung“ (rechts, links!) kommandirt, sofern der die Mannschaft führende Offizier der Mehrere im Grade ist. Die Mannschaft wendet beim Vorbeimarschieren Kopf und Blick auf den zu Grüßenden und lehnt die freien Hände an.“

§ 17. Erster Satz:

„Tritt ein Offizier in ein Zimmer der Kaserne, in ein Kantonementstokal, ein Zelt oder Barake, wo Militärs sich befinden, so ruft der Zimmer- oder Zeltchef oder der erste Mann, der den Eintretenden Offizier bemerkt: „Achtung!““

— (Der Verkauf der großkalibrigen Gewehre) ist vom h. Bundesrath den Kantonen bewilligt worden. Letztere verkaufen dieselben zum Preis von Fr. 2. 50 bis 2. 80 per Stück. Die Zahl der Gewehre beträgt 70,000—80,000. Die Gewehre haben (eingerechnet die Kosten für Umänderung auf Hinterladung) s. 3. über 100 Franken gekostet.

— (Ein Vorschlag des Schießinstruktors) geht dahin, in die Offiziersschießschulen eine Anzahl Soldaten einzuberufen, um den Offizieren Gelegenheit zu bieten, sich in der Feuerleitung besser zu üben.

— (Eine Aufforderung des Waffenchefs des Genies) vom 25. März d. J. sagt: „Diejenigen Herren Genieoffiziere, welche gesonnen wären, im Laufe dieses Jahres als Instruktions-Aspiranten Dienst zu leisten und in's Instruktionskorps einzutreten wünschten, werden hiermit ersucht, ihre diesbezügliche Anmeldung bis zum 15. April nächsthin dem Oberinstruktor der Waffe, Herrn Oberst W l a s e r in Kestal (Kaserne), einzusenden.“

— (Kriegsfond.) An letzter Stelle macht die „N. Z. Z.“ den Vorschlag, einen Theil des Einnahmenüberschusses der eidg. Staatsrechnung jeweilen zu verwenden zur Ausrüstung des Kriegsfonds. Es sei dies um so notwendiger, als die für die ersten Kosten eines Krieges bereit liegende Million bei Weitem nicht genüge und man sich also gezwungen sehen würde, in der ohnehin sehr kritischen Zeit eines ausbrechenden Krieges ein großes Anleihen aufzunehmen.

— (Die Wiederholungskurse der Landwehrcapitane 68 und 71) haben in Zürich stattgefunden. Dieselben sind in

einer Stärke von je zirka 370 Mann mit den Kadres eingerichtet. Bei dem Bataillon 68 befanden sich nur 11 Kompagnie-Offiziere, darunter bei einer Kompagnie 2 Hauptleute. Der Waffenchef der Infanterie bewilligte Einberufung von 5 Offizieren. Die Militärdirektion des Kantons Zürich bot in Folge dessen 5 Offiziere des Auszuges auf.

In der Presse wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Poltiker und Parteiführer der entgegengesetzten Richtungen in dem Dienst der beiden Bataillone zusammengewürfelt wurden und Gelegenheit hatten, sich gegenseitig persönlich kennen zu lernen. Es ist ein Vortheil unseres Wehrwesens, daß es die heterogensten Elemente zusammenbringt und geeignet ist, manches Vorurtheil zu zerstreuen.

Die beiden Kurse schlossen mit einer gemeinschaftlichen Feldübung.

Das Bataillon Nr. 71 (Attenhofer) besetzte das Lettenhölzli bei Bollschöfen und wurde hier vom Bataillon 68 (Spöndlin) angegriffen. Die Gefechtsübung nahm einen ruhigen und geordneten Verlauf und befruchtete die zahlreichen Offiziere, welche der Landwehrgesellschaft mit Interesse folgten.

— (Eine unangenehme Ueberraschung) wurde dem Kommandanten des in Zürich stattfindenden Remontenkurses zu Theil. Derselbe (Hr. Dragonermajor G.) hat eine Privatwohnung außer der Kaserne. In dem Hause kam ein Pochenfall vor. In Folge dessen wurde Major G. vom Bezirksarzt in das Haus internirt. Doch gar so arg ist seine Einsamkeit nicht. In dem Haus befindet sich eine vielbesuchte Restauration. Diese wurde nicht geschlossen und hier kann der Major (welcher das Haus nicht verlassen darf) seine Bekannten empfangen.

— (Der Militär-Etat des Kantons Luzern pro 1886) ist Anfang März erschienen. Derselbe ist zweckmäßig angelegt und hübsch ausgestattet. Bei der Landwehr-Infanterie dieses Kantons zeigt sich auf 5 Bataillone ein Abgang von 22 Offizieren.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Die deutsche Armeesprache.) Das Reichskriegsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei den Truppenkörpern theilweise die Sucht einreißt, die taktischen Bezeichnungen des Exercierreglements wie auch die Terminologie des Dienstreglements, namentlich dessen zweiten Theiles (Felddienst) in die Regiments- und Bataillonssprachen zu übersetzen und die Uebersetzung auch im Dienste zu gebrauchen. Unter Hinweis darauf, daß der Gebrauch nationalsprachlicher statt der reglementären Bezeichnungen von wesentlichem Nachtheile für den Dienst im Großen und Ganzen ist und ihm daher Schranken gesetzt werden müssen, wird nun mit Reichskriegsministerial-Erlaß Präsl.-Nr. 714 vom 26. Februar, den Truppen- und höheren Kommanden aufgetragen, darüber zu wachen, daß die taktischen und technischen Bezeichnungen der Reglements nicht durch nationalsprachliche Bezeichnungen ersetzt werden, und daß in den Truppen- und Bataillonsschulen angestrebt werde, die Kenntniß der Dienstsprache in jenem Umfange zu erzielen, den das Dienstreglement (S. Theil, Punkt 2) und die Instruktion für die Truppen- und Bataillonsschulen vorschreiben. — Die hier zitierte Stelle des Dienstreglements lautet: „Der Soldat (ohne Chargengrad) soll die Kommandos, Ausrufe und Signale genau kennen, die nothwendigsten Worte der Dienstsprache des k. k. Heeres verstehen u.“ Im Punkte 20 der Truppen- und Bataillonsschul-Instruktion, erster Theil, heißt es u. A., daß der Unterricht in der Mannschaftsschule in der Muttersprache der Mannschaft zu ertheilen, dabei aber zu trachten ist, „daß der Mann wenigstens die Kommandos und die Benennung der dem Soldaten nothwendigsten Gegenstände in der deutschen, als der Dienstsprache, erlerne.“ Bezüglich der Erlernung der Dienstsprache seitens der Unteroffizierschüler bestimmt der Punkt 28 der Schul-Instruktion: „Der Unterricht wird, so weit es möglich ist, in deutscher, sonst aber in der betreffenden Regiments-, beziehungsweise Bataillonssprache ertheilt; in letzterem Falle ist zu trachten, daß die Unteroffiziere und die zu deren Nachwuchs ausersehenen Soldaten den Gebrauch und das Verständniß der deutschen, als Dienstsprache, sich mindestens so weit zu eigen machen, daß sie einen einfachen Auftrag in deutscher Sprache verstehen und sich bei kurzen mündlichen Meldungen derselben in verständlicher Weise bedienen können.“

Für höhere Artillerieoffiziere.

Wegen Todesfall Ausserst billig zu verkaufen: Mehrere neue Uniformen, ein neuer Militärmantel, Säbel, Briden, eine neue gezogene Pistole sammt Zubehör in Etui, Mützen, Käppi etc.

Briefe sub Chiffre O 711 Z an Orell Füssli & Co. in Zürich.

[Dr 711]